



GESETZ vom 4. Oktober 2019, Nr. 117 betreffend „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2018“

(veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 245 vom 18.10.2019)

analysiert von Veronika Meyer

Nachstehend werden die europäischen Richtlinien und Verordnungen, die Umsetzungsmaßnahmen des Landes oder eine Anpassung der Landesrechtsordnung erfordern *könnten*, angeführt:

Artikel / Anlage	Titel/Rechtsakt	Wesentlicher Maßnahmenbereich	Bemerkungen
Art. 1	<i>Delega al Governo per l'attuazione di direttive europee</i>	Ermächtigung an die Regierung, im Rahmen der Fristen, der Verfahren, der Grundsätze und der Leitlinien gemäß der Artikel 31 und 32 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, gesetzesvertretende Dekrete für die Umsetzung der im Anhang A des gegenständlichen Gesetzes aufgelisteten Richtlinien zu erlassen.	
Art. 2	<i>Delega al Governo per la disciplina sanzionatoria di violazioni di atti normativi dell'Unione europea</i>	Unbeschadet der geltenden strafrechtlichen Vorschriften, wird die Regierung dazu ermächtigt, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes, Bestimmungen zu erlassen, welche strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen für die Verletzung der Verpflichtungen vorsehen, die in den umgesetzten europäischen Richtlinien oder in den bei Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes veröffentlichten Verordnungen der Europäischen Union enthalten sind und für die nicht bereits straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen vorgesehen sind.	
<p>Die Regierung wird dazu ermächtigt, innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzes, gemäß der Verfahren laut Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, mit einem oder mehreren gesetzesvertretenden Dekreten die staatlichen Vorschriften an die Bestimmungen der folgenden Verordnungen anzupassen, wobei neben den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, auch die folgenden spezifischen Grundsätze und Leitlinien zu berücksichtigen sind:</p>			
Art. 11	<u>Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen</u>	<p>a) Anpassung und Vereinfachung der geltenden Bestimmungen sowie deren Koordinierung durch die Beseitigung von eventuellen Widersprüchen, indem der ständigen Rechtsprechung Rechnung getragen wird,</p> <p>b) Überarbeitung der Verwaltungsverfahren, um die damit zusammenhängenden</p>	



	<p><u>Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates</u></p> <p><u>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)</u></p>	<p>Fristen zu reduzieren,</p> <p>c) Ermittlung der für den Schutz vor Pflanzenschädlingen zuständigen Körperschaften, delegierten Organismen und übertragenen Aufgaben;</p> <p>d) Erlass eines nationalen Notfallplans,</p> <p>e) Anpassung der Grenzkontrollposten,</p> <p>f) Festlegung eines „Mehrjährigen nationalen Kontrollplans“,</p> <p>g) Festlegung der offiziellen und der nationalen Bezugslaboratorien und der Quarantänestationen,</p> <p>h) Realisierung eines elektronischen Systems für die Sammlung von Informationen im Bereich Pflanzenschutz, das mit dem System der Europäischen Union verbunden werden und kompatibel sein soll,</p> <p>i) Neudefinierung des Sanktionssystems,</p> <p>j) Ein Teil der Einnahmen der neu einzuführenden, verwaltungsrechtlichen Geldbußen soll, im Ausmaß von 50 Prozent des Gesamtbetrags, der einzigen zentralen Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 für Tilgungsmaßnahmen sowie für Verwaltungs- und Koordinierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.</p>	
Art.12	<p><u>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der</u></p>	<p>a) Bestimmung des Gesundheitsministeriums als zuständige Behörde für die Organisation oder Ausübung der offiziellen Kontrollen und der anderen offiziellen Tätigkeiten,</p> <p>b) Bestimmung des Gesundheitsministeriums als einheitlichen Organismus für die Koordinierung und als</p>	



	<p><u>Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)</u></p>	<p>Verbindungsorgan für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden;</p> <p>c) Anpassung der nationalen Vorschriften an die Bestimmungen der Verordnung im Bereich Gesundheitskontrollen von Tieren und Waren, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen, und der damit zusammenhängenden Zuständigkeiten der Veterinärbehörden für die Erfüllung der sich aus dem Europarecht ergebenden Verpflichtungen des Gesundheitsministeriums;</p> <p>d) Überarbeitung der Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets vom 19. November 2008, Nr. 194 in Übereinstimmung mit den in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen, um der zuständigen Behörde die notwendigen Humanressourcen, sowie die materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die offiziellen Kontrollen sowie andere offizielle Tätigkeiten zu organisieren und auszuführen und um die Tarife in Bezug auf die Kontrollen im Bereich Pflanzenschutz vorzusehen;</p> <p>e) Anpassung und Reorganisation der Grenzkontrollposten, die nun auch die Zuständigkeiten der sog. „Posti di Ispezione Fronatiera“ (PIF) und der Sanitätsämter für die Luft- und Meeresgrenze („Uffici di Sanità marittima e aerea di Frontiera“ – USMAF) des Gesundheitsministeriums übernehmen werden;</p> <p>f) Überarbeitung des Sanktionssystems.</p>	
<p>Bei der Ausübung der Ermächtigung für die Umsetzung der folgenden Richtlinien muss die Regierung, neben den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien gemäß Artikel 1 Absatz 1 des gegenständlichen Gesetzes auch folgende spezifische Grundsätze und Leitlinien berücksichtigen:</p>			
<p>Art. 14 Anhang A/Nr. 19</p>	<p><u>Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-</u></p>	<p>a) Überarbeitung des Verwaltungssystems für Altfahrzeuge (erweiterte Herstellerverantwortung; Ermittlung von Formen der Förderung und Vereinfachung für die Wiederverwertung von Teilen von Altfahrzeugen, die als Ersatzteile genutzt werden können; Stärkung der Effektivität und der Effizienz von Systemen zur Rückverfolgung von Fahrzeugen, Altfahrzeugen und der Abfälle, die aus der Behandlung derselben hervorgehen; Ermittlung von Maßnahmen, um das Recycling von Abfällen, die aus Shredder-Anlagen</p>	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 5. Juli 2020</p>



	<p><u>Altgeräte</u></p>	<p>stammen, zu entwickeln oder fördern);</p> <p>b) Überarbeitung des Verwaltungssystems für Altbatterien und Altakkumulatoren (Ziele für die Verwaltung der Abfälle, vereinfachte Modalitäten für die Sammlung von Abfällen, die nicht aus der Tätigkeit von Körperschaften oder Unternehmen stammen, Anpassung des Systems der erweiterten Haftung, Harmonisierung des Verwaltungssystems der Abfälle von Batterien und Akkumulatoren und jenem von Abfällen von Elektro- und Elektronikaltgeräten);</p> <p>c) Überarbeitung des Verwaltungssystems für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Definition der Ziele der Verwaltung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für Hersteller, Anpassung des Systems der erweiterten Verantwortung, Ermittlung von Formen der Förderung und der Vereinfachung für die Wiederverwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und ihren Bestandteilen, Maßnahmen, mit denen auf freiwilliger Basis die Rücknahme von Kleinstabfällen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten von Seiten von Händlern, die nicht Elektro- und Elektronik-Altgeräte verkaufen, gefördert wird, Definition der Bedingungen, Voraussetzungen und operativen Parameter für die geeigneten Behandlungseinrichtungen, Regelung für das Ende der Betriebszeit von geförderten Sonnenkollektoren, die vor dem 12. April 2014 in Verkehr gebracht wurden).</p>	
<p>Art. 15 Anhang A/Nr. 20</p>	<p><u>Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien</u></p>	<p>a) Überarbeitung des Systems der Zulassungskriterien für Abfälle in Deponien;</p> <p>b) Einführung einer neuen, einschlägigen Regelung für die Behandlung von Klärschlämmen (Anpassung an die neuen technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich der Schadstoffe; Realisierung von innovativen Formen der Verwaltung; im Rahmen der regionalen Plänen zur Behandlung von Sonderabfällen, Erstellung von spezifischen regionalen Plänen zur Behandlung von Klärschlämmen der Abwässer);</p> <p>c) Anpassung der Kriterien für die Realisierung und die Schließung von Deponien an den technologischen Fortschritt;</p>	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 5. Juli 2020</p>



		<p>d) Defintion der Modalitäten, der allgemeinen Kriterien und der erhöhten Zielvorgaben, auch in Zusammenarbeit mit den Regionen für die Erreichung der Ziele der maximalen Prozentsätze der städtischen Abfälle, die auf Deponien gelagert werden dürfen.</p>	
<p>Art. 16 Anhang A/Nr. 22</p>	<p><u>Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle</u></p> <p><u>Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle</u></p>	<p>a) Überarbeitung des Systems der erweiterten Haftung der Hersteller;</p> <p>b) Abänderung und Entwicklung des Systems der informatischen Nachverfolgbarkeit von Abfällen;</p> <p>c) Überarbeitung des Systems der Definitionen und der Klassifikationen gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 152/2006, indem auch die Regelung bezüglich der Assimilierung der Sonderabfälle an die städtischen Abfälle abgeändert wird, um eine einheitliche Anwendung auf nationaler Ebene sicherzustellen;</p> <p>d) Rationalisierung und Regelung des Tarifsystems, um die Anwendung der Hierarchie der Abfälle zu fördern;</p> <p>e) Überarbeitung der Regelung betreffend das „Ende der Abfalleigenschaft“;</p> <p>f) Anwendung von geeigneten Instrumenten und Maßnahmen zur Förderung des Markts für recycelte Produkte und Materialien und des Tauschs von wiederverwendbaren Gütern, um die Hierarchie der Abfälle sicherzustellen;</p> <p>g) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der gesammelten Bioabfälle sowie die Einführung von Kontrollsystemen für die Qualität der Kompostierungsverfahren und der Verfahren der anaeroben Vergärung;</p> <p>h) Abfälle, die analoge Eigenschaften der Bioabbaubarkeit und Kompostierung aufweisen, die den europäischen Standards der wiedergewinnbaren Verpackungen mittels Kompostierung und Bioabbaubarkeit entsprechen, sollen gemeinsam mit organischen Abfällen gesammelt werden;</p> <p>i) Überarbeitung der Regelung zur Prävention der Abfallentstehung;</p> <p>j) Neuordnung des Abfallregisters und der</p>	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 5. Juli 2020</p>



		<p>gefährlichen Eigenschaften;</p> <p>k) Rationalisierung des Systems der Zuständigkeiten des Staates und der territorialen Körperschaften und ihrer Aufteilung, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Sonderautonomien, wie in den jeweiligen Statuten und in Artikel 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 vorgesehen.</p>	
Art. 25 Anhang A/Nr. 18	<p>Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass die eingeführten Vorschriften, unter Berücksichtigung der europäischen Bestimmungen, die Optimierung des Verhältnisses zwischen Kosten und Nutzen begünstigen, um Aufwendungen zu Lasten der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Dies soll auch dadurch sichergestellt werden, dass die verwaltungsrechtlichen Geldbußen durch zivilrechtliche Sanktionen ersetzt werden.</p>	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 10. März 2020</p>
Anlage A	Rechtsakte, die gemäß den Vorgaben des Artikels 1 des gegenständlichen Gesetzes umgesetzt werden müssen		Bemerkungen
Anhang A/Nr. 11	<p>Richtlinie (EU) 2017/2398 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit</p>		<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 17. Jänner 2020</p>
Anhang A/Nr. 15	<p>Richtlinie (EU) 2018/645 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein</p>		<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 23. Mai 2020</p>
Anhang A/Nr. 23	<p>Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen</p>		<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 30. Juli 2020</p>
Anhang A/Nr. 24	<p>Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen</p>		<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 30. Juli 2020</p>
Inkrafttreten des Gesetzes			2. November 2019